

Rechtsanwälte
Tronje Döhmer * Uta Steinbach * Axel Steinbach
in Kooperation

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer * Bleichstr. 34 * 35390 Gießen

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

RA Döhmer - DAV-Ausbilder
- **Strafverteidiger**
- Insolvenz-, Arbeits-, IT-Recht, FamR
35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)
Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31
RAin Steinbach* & RA Steinbach**
* - Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht -
** - Fachanwalt für Verkehrsrecht -
35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 23. Mai 2012

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 22-12/00050 vö

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

- 42 Ns 1 Js 81838/10 -

**In der Strafsache
gegen Cecile Lecomte u. a.**

wird **beantragt**,

das Verfahren wegen eines Verfahrenshindernisses nach §
260 III StPO einzustellen und die Sperr-Berufung der
Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.

Hilfsweise wird **beantragt**,

die Angeklagte Cecile Lecomte frei zu sprechen.

Gründe:

Eine Verurteilung der Angeklagten Lecomte kommt nicht in Betracht. Das mit der
Berufung angefochtene Urteil des Amtsgerichts Stuttgart ist unrichtig.

I.

Es fehlt an einem wirksamen Strafantrag.

1.

Aufgrund des Ergebnisses der Hauptverhandlung ist davon auszugehen, dass der In-

haber des Hausrechts (Fischer StGB, 57. Auflage, Rz. 44 zu §122) keinen wirksamen Strafantrag stellte.

Eigentümerin des Gebäudes des Stuttgarter Hauptbahnhofs ist mutmaßlich die Deutsche Bahn AG. Diese ist Inhaberin des Hausrechts. Sie stellte keinen Strafantrag.

Die Rolle der Teileigentumsgemeinschaft Am Hauptbahnhof konnte nicht geklärt werden. Im Vertrag vom 07./19.07.2010 (Bl. 89 ff) heißt es dazu:

Im Zuge des Großprojekts Stuttgart 21 steht unmittelbar die Baumaßnahme „Errichtung eines unterirdischen Technikgebäudes auf dem Kurt-Georg-Kiesinger-Platz und Abriss des Nordflügels des Bonatzbaus“ an. Hierzu müssen Flächen, die im Eigentum der Eigentumsgemeinschaft stehen, für die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen und durch einen nicht übersteigbaren Bauzaun abgetrennt werden.

Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

den Vertrag vom 07./19.07.2010 (Bl. 89 ff) in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Der „Nordflügel“ steht nicht im Eigentum der Eigentümergemeinschaft. Eigentümerin ist vielmehr die Deutsche Bahn AG.

Eigentümerin des öffentlichen Kurt-Georg-Kiesinger-Platzes ist die Stadt Stuttgart. Das folgt Vertrag vom 28.07.2010 (Bl. 83 ff), in dem die LHS ausdrücklich als Eigentümerin bezeichnet wird.

Die DB Netz plant das Bahnprojekt Stuttgart 21. Sie beabsichtigt die Durchführung von baulichen Maßnahmen am Nordflügel des Hauptbahnhofs Stuttgart. Hierzu ist vorab die Inanspruchnahme einer Grundstücksteilfläche der Liegenschaft Gemarkung Stuttgart, Flurstück 436/1 erforderlich. Eigentümerin dieses Grundstücks ist die LHS.

Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

den Vertrag vom 28.07.2010 (Bl. 83 ff) in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Die LHS ist und war Inhaberin des Hausrechts. Sie stellte keinen Strafantrag.

Die eigentlichen Eigentumsverhältnisse hätten durch einfache und naheliegende Schritte aufgeklärt werden können. Welche Hinderungsgründe bestanden haben könnten, die verfügbaren Grundbuchauszüge zum Gegenstand der Hauptverhandlung zu machen, ist nicht erkennbar.

2.

Die Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co. KG war zur Tatzeit und zum Zeitpunkt der Stellung des Strafantrages weder Mieterin noch Pächterin des für den Abriss bestimmten Gebäudes des Stuttgarter Hauptbahnhofs. Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Deutschen Bahn AG zu laden und in der Hauptverhandlung als Zeugen zu vernehmen.

Das Gebäude des Stuttgarter Hauptbahnhofs stand nicht im Gemeingebrauch. Dementsprechend ist auf die Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co. KG kein Sondernutzungsrecht übertragen worden (vgl. Fischer StGB, 57. Auflage, Rz. 3 zu § 123). Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Deutschen Bahn AG zu laden und in der Hauptverhandlung als Zeugen zu vernehmen.

Entsprechendes gilt für den Kurt-Georg-Kiesinger-Platz. Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

den Oberbürgermeister der LHS zu laden und in der Hauptverhandlung als Zeugen zu vernehmen.

3.

In der Hauptverhandlung konnte nicht festgestellt werden, dass die Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co. KG das Gebäude des Hauptbahnhofs und den abgegrenzten Teil des Kurt-Georg-Kiesinger-Platzes tatsächlich benutzte.

Den Platz und den darauf befindlichen Bagger nutzten die GL-Abbruch GmbH und womöglich die Firma IES GmbH & Co KG. Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

Herr KOK Korn (Bl. 5 ff, 30, 31, 32, 33, 34, 35 d.A.) sowie die aktenkundigen Mitarbeiter GL-Abbruch GmbH (Bl. 30, 31, 32, 33, 34, 35 d.A.) zu laden und in der Hauptverhandlung als Zeugen zu vernehmen.

Eine reine tatsächliche Benutzung würde der den Antrag stellenden Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co kein Hausrecht verleihen (Fischer, StGB, 25. Auflage, Rz. 3 zu § 123).

4.

Es kann keine Rede davon sein, dass der Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co die Verwaltung des Bahnhofsgebäudes und des Kurt-Georg-Kiesinger-Platzes oblag.

Selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, könnte daraus kein Hausrecht abgeleitet werden. Haus- und Grundstücksverwalter haben in der Regel kein Hausrecht. Sie üben nicht die tatsächliche Sachherrschaft über das verwaltete Objekt aus. Dementsprechend kann die Verwalterstellung kein Hausrecht begründen.

Inhaberin der tatsächlichen Sachherrschaft an dem Bagger war die GL-Abbruch GmbH. Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

Herr KOK Korn (Bl. 5 ff, 30, 31, 32, 33, 34, 35 d.A.) sowie die aktenkundigen Mitarbeiter GL-Abbruch GmbH (Bl. 30, 31, 32, 33, 34, 35 d.A.) zu laden und in der Hauptverhandlung als Zeugen zu vernehmen.

Die tatsächliche Sachherrschaft an den eingrenzten Flächen des Kurt-Georg-Kiesinger-Platzes übten die GL-Abbruch GmbH und womöglich die Firma IES GmbH & Co KG aus. Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

Herr KOK Korn (Bl. 5 ff, 30, 31, 32, 33, 34, 35 d.A.) sowie die aktenkundigen Mitarbeiter GL-Abbruch GmbH (Bl. 30, 31, 32, 33, 34, 35 d.A.) zu laden und in der Hauptverhandlung als Zeugen zu vernehmen.

5.

Antragsberechtigt ist der Inhaber des Hausrechts. Dies ist hinsichtlich des Stuttgarter Hauptbahnhofs die Deutsche Bahn AG. Hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Deutsche Bahn AG ihre Antragsbefugnis auf die DB Netz AG oder die DB Projektbau GmbH übertragen hat, konnten in der Hauptverhandlung nicht gefunden werden (siehe schon zur Ziffer 1.).

Selbst wenn die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts seitens der Deutschen Bahn AG auf die auf die DB Netz AG übertragen worden wäre, würde sich daraus nicht ohne weiteres eine Übertragung der Antragsbefugnis ergeben (Fischer StGB, 57. Auflage, Rz. 44 zu §123 unter Hinweis auf OLG Brandenburg NJW 2002, 693).

Der **Vertrag vom 07./19.07.2010 (Bl. 89 ff)** bezieht sich auf eine Übertragung an die DB Netz AG. Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

den Vertrag vom 07./19.07.2010 (Bl. 89 ff) in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Diese ist nicht wirksam von der DB Projektbau GmbH vertreten worden. Eine AG wird durch den Vorstand vertreten (§ 78 I 1 AktG). Mitglied des Vorstand kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein (§ 78 III 1 AktG). Die Vertretung durch eine GmbH ist im Gesetz nicht vorgesehen. Das Vorliegen der Voraus-

setzungen einer gewillkürten und zulässigen Vertretung der DB Netz AG durch die DB Projektbau GmbH ergab die Hauptverhandlung nicht.

Eine ausreichende Übertragung der Antragsbefugnis auf die Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co. KG lässt sich nicht erkennen.

Die beiden Übergabeprotokolle vom 10.08.2010 (Bl. 95 f, 99 f d.A.) beziehen sich auf eine „Übergabe“ der DB Projektbau GmbH an die Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co. KG. Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

die beiden Übergabeprotokolle vom 10.08.2010 (Bl. 95 f, 99 f d.A.) in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Eine Weiterleitung der Rechte aus dem **Vertrag vom 07./19.07.2010 (Bl. 89 ff)** durch die DB Netz AG an die DB Projektbau GmbH konnte nicht festgestellt werden. Am 10.08.2010 handelte indes die DB Projektbau GmbH im eigenen Namen und nicht in Vertretung der Inhaberin der Rechte, der Deutsche Bahn AG. Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

die beiden Übergabeprotokolle vom 10.08.2010 (Bl. 95 f, 99 f d.A.) in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Die Übertragung der Antragsbefugnis auf die Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co. KG kann insbesondere nicht aus dem Inhalt des Bauvertrages vom 01.04.2010 hergeleitet werden. Mit diesem haben weder DB Netz AG noch die DB Projektbau GmbH etwas zu tun. Vertragspartnerin der Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co. KG war die **DB Station & Service GmbH** (Seite 1 des Bauvertrages). Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

den Bauvertrages vom 01.04.2010 in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Nur rein vorsorglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine GmbH ebenfalls nicht von einer GmbH – hier DB Projektbau GmbH – vertreten werden kann (§§ 6 II 1, 35 I 1). In dem Bauvertrag steht im übrigen kein Wort vom Hausrecht, dem Hausfrieden, einem Strafantrag und dergleichen. Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

den Bauvertrages vom 01.04.2010 in der Hauptverhandlung vollständig zu verlesen.

6.

Die Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co. KG erhielt zu keinem Zeitpunkt das Hausrecht und die Strafantragsbefugnis für den Bagger und das Gelände, auf dem sich der Bagger befand.

Die DB Projektbau GmbH war schon nicht Inhaberin der womöglich der DB Netz AG zustehenden Rechte. Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der DB Netz AG zu laden und in der Hauptverhandlung als Zeugen zu vernehmen.

Außerdem lässt sich den beiden Übergabeprotokollen gerade keine Übertragung des Hausrechts entnehmen:

Die Überlassung erfolgt ausschließlich zur Erbringung der zwischen DBPB und AN vertraglich vereinbarten Leistung. Für die Überlassung wird dem AN kein gesondertes Entgelt berechnet.

Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

beiden Übergabeprotokolle vom 10.08.2010 (Bl. 95 f, 99 f d.A.) in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Die Überlassung erfolgte ausschließlich Hinblick auf die vertragliche geschuldete Werkleistung, was so im Übergabeprotokoll nochmals ausdrücklich hervorgehoben worden ist. Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

beiden Übergabeprotokolle vom 10.08.2010 (Bl. 95 f, 99 f d.A.) in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Das ist nachvollziehbar, weil die DB Projektbau GmbH ihrerseits nicht Inhaberin des Hausrechts war und ist. Das belegt der Inhalt des Vermerks vom 04.06.2010, wo es heißt:

	<p>➤ Herr Stumpf weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass immer ein Ansprechpartner in technischer und rechtlicher Hinsicht (Hausrechtsinhaber) vor Ort sein muss. Herr Rischke schlägt vor, dass der Bahnstationsmanager das Hausrecht an Herrn Plenter überträgt.</p>	A	Rischke/Plenter
--	--	---	-----------------

Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

den Vermerk vom 04.06.2012 in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Herr Plenter vertrat am 04.06.2012 die DB Projektbau GmbH, aber nicht die Deutsche Bahn AG, die DB Netz AG, die DB Projektbau GmbH, die DB Station & Service GmbH und die LHS. Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

den Vermerk vom 04.06.2012 in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Zu der avisierten Übertragung konnte es von vorne herein nicht kommen, weil ein „Bahnhofsmanager“ nicht Inhaber des Hausrechts ist und ihm zudem die Befugnis fehlt, dieses zu übertragen. Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Deutsche Bahn AG sowie der DB Netz AG zu laden und in der Hauptverhandlung als Zeugen zu vernehmen.

Hinsichtlich des Tatortes Kurt-Georg-Kiesinger-Platzes und den Bagger wäre eine solche Übertragung seitens des „Bahnhofmanagers“ ohnehin ausgeschlossen gewesen.

Die

Vorbemerkungen mit allgemeinen und technischen Angaben
Stuttgart 21, PFA 1.1, VE 8 – Los4: Gebäudeabbrucharbeiten Nordflügel (Bonatzgebäude)
VEC-S-

ohne Datum und Angabe der Vertragspartner bestätigen die Einschätzung, dass eine Übertragung des Hausrechts nicht erfolgte. Dort heißt es:

Unbefugten ist das Betreten der Baustelle verboten. Der AN hat zur Einhaltung dieser Forderung alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

die Seite 4 der oben genannten Vorbemerkungen mit allgemeinen und technischen Angaben in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Von einer Übertragung des Hausrechts oder der Strafantragsbefugnis steht dort nichts (Seite 4). Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

die Seite 4 der oben genannten Vorbemerkungen mit allgemeinen und technischen Angaben in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Dafür gab es Vorgaben tatsächlicher Art (Seite 6):

Gegen unbefugtes Betreten sind die BE-Flächen mit einer verschließbaren Toranlage zu sichern.

Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

die Seite 6 der oben genannten Vorbemerkungen mit allgemeinen und technischen Angaben in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Im Gegenteil verblieb das Hausrecht beim AG (Seite 6):

Unbefugten ist das Betreten der Baustellen verboten. Der AN hat zur Einhaltung dieser Forderung alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Der AN ist nicht berechtigt, Personen, die nicht in seinem Auftrag handeln oder sonst mit dem Bauvorhaben nicht befasst sind, das Betreten zu gestatten, es sei denn, dass ein ausdrückliches Einverständnis des AG vorliegt. Der AG ist berechtigt, nach seinem Ermessen Dritten oder weiteren Auftragnehmern des AG, die im Zuge des Projektes Stuttgart 21 Leistungen erbringen, den Zutritt zu gestatten, sofern dadurch der Baustellenbetrieb nicht erheblich behindert wird.

Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

die Seite 6 der oben genannten Vorbemerkungen mit allgemeinen und technischen Angaben in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Der AG – es handelt sich um die **DB Station & Service GmbH** - behielt sich die Entscheidungen in diesem Bereich sogar ausdrücklich vor (Seite 20):

Verhandlungen und Gespräche mit Dritten über die vorgesehene Baumaßnahme dürfen, soweit es sich nicht um vom AN zu beschaffende Arbeits- und Lagerplätze, Zufahrtswege, Anschlüsse für Wasser und Energie oder um Baustoffe handelt, nur nach vorherigen Informationen und Zustimmung des AG bzw. der Bauüberwachung erfolgen. Dies gilt auch für das Betreten der Baustelle durch Dritte, die nicht zu den Arbeitskräften des AN gehören.

Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

die Seite 20 der oben genannten Vorbemerkungen mit allgemeinen und technischen Angaben in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Aufgrund des Schreibens der Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co. KG vom 24.04.2012 ist gar davon auszugehen, dass ein etwa der Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co. KG zustehendes Hausrecht, das nicht belegt ist, nicht bei ihr verblieb verblieb, sondern auf der Grundlage des Bauvertrages mit der **DB Station & Service GmbH** auf die GL Abbruch GmbH übertragen worden sein muss:

Sehr geehrter Herr Helwerth,

wie in der Zeugenvernehmung am 20.04.2012 besprochen, senden wir Ihnen anbei einen Auszug aus dem Vertrag Fa. GL-Abbruch. In Punkt 12 des Verhandlungsprotokolls wurde vereinbart, dass die Grundlage des Angebots und Ausschreibung Bedingungen der DB auch GL-Abbruch betreffen werden.

Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

das Schreiben der Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co. KG vom 24.04.2012 in der Hauptverhandlung zu verlesen.

All dies zeigt eindrucksvoll, dass verschiedene Rechtspersönlichkeiten als Inhaber des Hausrechts und als strafantragsbefugt in Betracht kommen. Sicher kann indes nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung die Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co. KG als Inhaberin des Hausrechts ausgeschlossen werden.

7.

Anhaltspunkte dafür, dass die Stadt Stuttgart ihre Antragsbefugnis hinsichtlich des Kurt-Georg-Kiesinger-Platzes auf die DB Netz AG oder die DB Projektbau GmbH übertragen haben könnte, gibt es nicht.

Selbst wenn die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts seitens der Stadt Stuttgart auf die auf die DB Netz AG übertragen worden wäre, würde sich daraus nicht ohne weiteres eine Übertragung der Antragsbefugnis ergeben (Fischer StGB, 57. Auflage, Rz. 44 zu §123 unter Hinweis auf OLG Brandenburg NJW 2002, 693).

Eine Übertragung der Antragsbefugnis auf die Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co. KG erfolgte nicht.

Die Ausführungen zur Ziffer 5. gelten sinngemäß.

8.

In Betracht kommt, dass die Deutsche Bahn AG und/oder die Stadt Stuttgart die Stellung des Strafantrages nachträglich gebilligt haben könnten (Fischer, StGB, 57. Auflage, Rz. 44 zu §123). Solche Erklärungen liegen indes nicht vor.

9.

Bei der Deutschen Bahn AG handelt es sich um eine juristische Person. Eine solche kann antragsberechtigt sein. In diesen Fällen bestimmt sich die Befugnis zur Stellung des Strafantrages nach der gesetzlichen oder satzungsgemäßen Vertretungsregelung (Fischer StGB, 57. Auflage, Rz. 2a zu § 77).

In der Hauptverhandlung konnten Feststellungen zu den satzungsgemäßen Vertretungsregelungen nicht getroffen werden, weil der diesbezügliche Sachverhalt nicht aufgeklärt worden ist. Es ist daher davon auszugehen, dass die Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co. KG nicht befugt war, die Deutsche Bahn AG gesetzlich oder satzungsgemäß zu vertreten. Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Deutsche Bahn AG in der Hauptverhandlung als Zeugen zu vernehmen.

Von Gesetzes wegen wird die Deutsche Bahn AG vom Vorstand vertreten. Erklärungen des Vorstandes lassen sich nicht feststellen.

Entsprechendes gilt für die LHS Stuttgart als juristische Person öffentlichen Rechts.

Geschlossene Delegationsketten lassen sich nicht feststellen:

Deutsche Bahn AG > DB Netz AG > DB Projektbau GmbH > Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co. KG

LHS > DB Netz AG > DB Projektbau GmbH > Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co. KG

10.

Die Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co. KG gab keine Erklärung in Vertretung für die Deutsche Bahn AG ab. Ein Fall der Vertretung in der Erklärung liegt daher nicht vor.

Eine Vertretung im Willen wäre im vorliegenden Fall nicht möglich, weil es nämlich nicht um vermögenswerte Rechtsgüter geht. Das Hausrecht ist Teilbereich der persönlichen Handlungsfreiheit (Fischer, StGB, 57. Auflage, Rz. 2 zu §123), so dass eine Vertretung im Willen ausgeschlossen ist (Fischer, StGB, 57. Auflage, Rz. 22 zu §77).

Soweit die DB Projektbau GmbH in dem im Hinblick auf das Verfahren konstruiert wirkenden Schreiben vom 19.04.2012 ausführt ...

— auf Ihre Anfrage von heute Vormittag teile ich Ihnen mit, dass uns in Bezug auf die Tätigkeit der Firma Wolff & Müller lediglich allgemeine Vollmachten vorliegen. Die Firma Wolff & Müller ist mündlich zur Wahrnehmung der mit der Flächenübergabe verbundenen Rechte und Pflichten bevollmächtigt worden. Eine schriftliche Vollmacht, insbesondere zur Stellung von Strafanträgen ist damals nicht erstellt worden. Erst im Anschluss an die Vorfälle zum Abbruch des Nordflügels sind schriftliche Vollmachten mit der Befugnis zur Strafantragstellung erteilt worden.

In Bezug auf den konkreten Vorfall möchten wir allerdings noch einmal da-rauf hinweisen, dass nach unserer Erinnerung Wolff & Müller wegen der Beeinträchtigung des eigenen Abbruchbaggers zumindest auch einen eigenen Strafantrag gestellt hat.

liegt das als ziemlich neben der Sache.

Nach den bisherigen, in der Hauptverhandlung getroffenen Feststellungen kann von einer Vertretung in der Erklärung nicht ausgegangen werden. Für die Vertretung in der Erklärung würde zwar eine mündliche Beauftragung genügen. Unter Umständen hätte die Vollmacht gar nach Ablauf der Antragsfrist nachgewiesen werden können. Ein von einem Nichtberechtigten gestellter Antrag kann aber nicht durch nachträgliche Genehmigung wirksam werden (Fischer, StGB, 57. Auflage, Rz. 21 zu §77).

Daran ändern die im von einem starken Verfolgungsinteresse geprägten Schreiben der DB Projektbau GmbH vom 19.04.2012 enthaltenen Ausführungen nichts, weil die DB Projektbau GmbH als Inhaberin des Hausrechts ausscheidet und auch keine wirksamen Erklärungen für die Hausrechtsinhaber abgeben konnte und abgab. Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Deutschen Bahn AG sowie und den Oberbürgermeister der LHS zu laden und in der Hauptverhandlung als Zeugen zu vernehmen.

Der Behauptung, der Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co. KG sei eine mündliche Vollmacht erteilt worden, fehlt jede Substanz. Es wird schon nicht mitge-

teilt, wann, wo, von wem und wem eine solche mündliche Vollmacht erteilt worden sein soll. Abgesehen davon wäre eine mündliche Vollmacht in einem höchstpersönlichen Bereich wie dem Hausrecht unwirksam. Der Bauvertrag vom 01.04.2010 enthält nämlich in § 19 I eine Schriftformklausel:

19.1 Abschluss, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags (z.B. Nebenabrede) bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

den Bauvertrages vom 01.04.2010 in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Eine auf das Hausrecht bezogene Ausnahme enthält die Schriftformklausel eben so wenig wie der gesamte Bauvertrag. Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

den Bauvertrages vom 01.04.2010 in der Hauptverhandlung zu verlesen.

11.

Das Hausrecht gehört als Teilbereich der persönlichen Handlungsfreiheit nicht zu den vermögenswerten Rechtsgütern. Die Deutsche Bahn AG und die LHS konnten daher nicht im Willen vertreten werden. Dementsprechend hätte sich der Vorstand der Deutschen Bahn AG und der Oberbürgermeister der LHS mit der Frage befassen müssen, ob gegen die Angeklagten ein Strafantrag gestellt wird. Dazu konnten in der Hauptverhandlung in beiden Fällen keine Feststellungen getroffen werden.

Zu Gunsten der Angeklagten ist daher davon auszugehen, dass der Geschäftsführer der Firma Wolff & Müller Spezialbau GmbH & Co. KG vor der Stellung des Strafantrages keinen Kontakt mit den Vorstandsmitgliedern bzw. dem Oberbürgermeister der LHS aufnahmen, um festzustellen, ob die Stellung der Strafanträge überhaupt dem Willen des Vorstandes der Deutschen Bahn AG bzw. der LHS entsprach. Zum Beweis dieser Tatsache wird **beantragt**,

die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Deutschen Bahn AG sowie und den Oberbürgermeister der LHS zu laden und in der Hauptverhandlung als Zeugen zu vernehmen.

12.

Abschließend weist die Verteidigung darauf hin, dass das angefochtene Urteil sowohl in versammlungsrechtlicher als auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht keinen Bestand haben kann. Soweit es um die Protestversammlung auf dem Gelände des öffentlichen Kurt-Georg-Kiesinger-Platzes geht, waren diese Versammlungen durch das Grundrecht, sich friedlich unter freiem Himmel zu versammeln, gedeckt (Art. 8 GG). Auf die politischen Inhalte und den versammlungsrechtlichen Charakter ihrer Hand-

lungen wies die Angeklagte in mehreren Beweisanträgen hin. Die in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Videoaufzeichnungen belegen, dass es sich um eine politische Protestversammlung handelte, die nicht – rechtmäßig - aufgelöst worden ist.

13.

Die in diesem Schriftsatz gestellten Beweisanträge sind als Hilfsbeweisanträge zu verstehen. Sie werden für den Fall gestellt, dass die Berufungskammer den Eingang gestellten Anträgen der Verteidigung nicht folgt.

D Ö H M E R
Rechtsanwalt